

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Nauort vom 20.12.2001

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus in der Straße "Zu den Eichen" ist Eigentum der Ortsgemeinde Nauort. Es dient vornehmlich kulturellen Zwecken der Gemeinde. Die Benutzung durch ortsansässige Vereine, Gewerbebetriebe oder Privatpersonen ist im Einzelfall möglich. Die Benutzung durch Auswärtige bedarf der gesonderten Genehmigung. Die Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde bleiben unberührt.
- 2) Über die Benutzung entscheidet der Ortsbürgermeister im Rahmen der Benutzungsordnung. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister sowie dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Beachtung der Ordnung ist der Beauftragte zuständig. Ortsbürgermeister und Beauftragter sind jedem Veranstalter, Benutzer und Besucher gegenüber weisungsbefugt.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages benutzt werden. Die Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertrages. Das Hausrecht des Ortsbürgermeisters oder des Beauftragten bleibt vom Nutzungsvertrag unberührt. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine haben Vorrang, wenn sie bis zum 30.11. des Vorjahres angemeldet worden sind. Die Benutzungszeiten für den Probe- und Übungsbetrieb der Vereine werden gesondert geregelt. Im Übrigen erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- 2) Die Ortsgemeinde kann bei dringendem Eigenbedarf oder bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Entschädigungsanspruch entsteht. Tritt der Vertragspartner ohne schwerwiegenden Grund zurück, steht der Gemeinde die Hälfte des vereinbarten Entgelts zu.

§ 3 Lärmschutz

- 1) Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 20.12.2000 sind genau einzuhalten.
- 2) Zum Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Lärm ist bei musikalischer Unterhaltung (Kapelle, Alleinunterhalter oder elektronische Musik oder Gesang) darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Dies gilt insbesondere für die Zeiten zwischen 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr. Ab 20 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Musik und Gesang sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- 3) Das Feiern auf dem Hofgelände, unnötige Motorengeräusche, unnötiges Türemschlagen, Hupen etc. zur Nachtzeit sind nicht gestattet. Als Parkplatz ist bei Veranstaltungen der untere Schulhof zu benutzen.

- 4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann
 - die Veranstaltung durch den Ortsbürgermeister oder den Beauftragten der Gemeinde beendet werden,
 - gemäß § 13 des Landesimmissionsschutzgesetzes Geldbuße bis zu 5.000 Euro durch die Ordnungsbehörde verhängt werden,
 - der Gemeinderat den Störer von der zukünftigen Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausschließen.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- 1) Das gemietete Objekt mit Inventar ist pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
- 2) Der Veranstalter/Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 3) Der Veranstalter/Benutzer ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde Nauort übernimmt hierfür keine Haftung.
- 4) Bei Bewirtschaftung sind bestehende Lieferverträge der Ortsgemeinde mit Getränkefirmen zu beachten.
- 5) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen
 - Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen,
 - Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die Sperrzeitverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- 6) Bei öffentlichen Veranstaltung mit Wirtschaftsbetrieb muss zumindest ein alkoholfreies Getränk auch nach dem Literpreis preisgünstiger als Bier angeboten werden.

§ 5 Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde Nauort überlässt das Gebäude bzw. die gemieteten Räume sowie Einrichtungsgegenstände dem Veranstalter/Benutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter/Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen sind vor der Veranstaltung/Benutzung dem Beauftragten der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- 2) Der Veranstalter/Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen sowie an den Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung verursacht werden. Schäden sind der Gemeinde sofort, spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu melden. Die Gemeinde entscheidet, ob die Beseitigung der Schäden durch sie auf Kosten des Veranstalters/Benutzers oder durch den Veranstalter/Benutzer selbst zu erfolgen hat.
- 3) Der Veranstalter/Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 4) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Die Ortsgemeinde Nauort kann die Benutzung von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 6 Übernahme/Übergabe der Räumlichkeiten

- 1) Die Räume sind besenrein und das Inventar, insbesondere die Tische, Stühle und Gläser, in einwandfreiem, gesäuberten Zustand zurückzugeben. Veranstalter/Benutzern, die eine Reinigung nicht oder nur mangelhaft vornehmen, wird die Reinigung bzw. Nachreinigung in Rechnung gestellt.
- 2) Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Benutzer und Gemeinde. Von jeder Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, das von jeder Partei zu unterschreiben ist.

§ 7 Benutzungsgebühren, Kautio

- 1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde Nauort eine Gebühr. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- 2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag kann die Gemeinde vom Veranstalter/Benutzer eine Kautio verlangen. Sie ist in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Anerkennung, Inkrafttreten

- 1) Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (§ 2 Absatz 3).
- 2) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.12.1994 mit allen Änderungen außer Kraft.

Nauort, den 20.12.2001

Ortsbürgermeister